

# **SO\_GERICHTE STBER.2018.55 vom 6. Mai 2019**

SO Obergericht, 2019-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2018.55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2018.55)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2018.55 du 6 mai 2019

IT: SO\_GERICHTE STBER.2018.55 del 6 maggio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In der Anklageschrift werden dem Beschuldigten folgende Verkehrsregelverletzungen vorgehalten:

Dem Beschuldigten wird vorgehalten, im Bereich der Kreuzung Gäustrasse/Industriestrasse West mit überhöhter Geschwindigkeit in südlicher Richtung gegen die SBB-Unterführung gefahren zu sein.

In der Anklageschrift wird dem Beschuldigten vorgehalten, im Bereich der Kreuzung Gäustrasse/Industriestrasse in südlicher Richtung gegen die SBB-Unterführung aus einer Red-Bull-Dose getrunken zu haben.

In der Anklageschrift wird dem Beschuldigten vorgehalten, dass er sich durch ein massives Beschleunigen während des Überholmanövers von C.\_\_\_\_ sowie einem Verhindern des Wiedereinbiegens mit diesem ein eigentliches Rennen im Sinne eines Kräftemessens geliefert habe. Im Bereich der Rampe seien deshalb die beiden Fahrzeuge über eine längere Strecke nebeneinander gefahren.

#### **E. 1.1**

Der Beschuldigte fuhr am 31. August 2013, ca. 18:30 Uhr, als Lenker des PW Audi A4 (SO [...]) von Rickenbach herkommend in Richtung Härkingen. Hinter ihm fuhr C.\_\_\_\_ als Lenker des PW VW Golf III (SO [...]). Im PW VW Golf sass auf dem Beifahrersitz J.\_\_\_\_. Die drei Personen beabsichtigten, nach Härkingen zu fahren und dort einen Kollegen (K.\_\_\_\_) zu treffen.

#### **E. 1.2**

Die Strassen- und Sichtverhältnisse waren gut.

#### **E. 1.3**

Unbestritten ist auch die Fahrstrecke, wie sie in der Anklageschrift vorgehalten ist (vgl. Fotodokumentation AS 161 ff.): Die beiden PW-Führer fuhren in Hägendorf in den Kreisel Solothurnstrasse/Gäustrasse und bogen in die Gäustrasse ein. Auf der Gäustrasse fuhren sie in südlicher Richtung gegen die SBB-Unterführung und passierten dabei die von rechts einmündende Industriestrasse West. Die beiden Fahrzeuge passierten diese Unterführung, wobei die Strasse zuerst abschüssig verläuft und am tiefsten Punkt von der Eisenbahnbrücke überquert wird. Anschliessend steigt die Strasse wieder an. Nach der Unterführung zweigt von links die Bodenmatt, eine Quartierstrasse, in die Gäustrasse ein. Auf dieser Höhe befindet sich rechts der Gäustrasse eine Ausfahrt mit Parkplätzen und einer Haltestelle für den dort verlaufenden Busverkehr.

#### **E. 1.4**

Vor dem Beschuldigten und dem PW C.\_\_\_\_ fuhr E.\_\_\_\_ als Lenkerin des PW Mazda (SO [...]) in der gleichen Richtung und beabsichtigte, nach links in die Bodenmatt einzubiegen. In diesem PW befanden sich zwei weitere Personen: G.\_\_\_\_ und der damals einjährige Sohn von E.\_\_\_\_. Sowohl der Beschuldigte als auch C.\_\_\_\_ bestätigten, gesehen zu haben, dass E.\_\_\_\_ den Blinker nach links gestellt und damit angezeigt hatte, dass sie nach links abbiegen wollte.

### **E. 1.5**

Der Beschuldigte trank, wie er dies selber zugab, auf der Fahrt durch die Gäustrasse, auf der Höhe der Einmündung der Industriestrasse West, aus einer Dose Red Bull.

### **E. 1.6**

Unbestritten ist im Grundsatz auch das Überholmanöver von C.\_\_\_\_ auf der Gäustrasse im Bereich der SBB-Unterführung. 2. Im Weiteren ging die Vorinstanz bezüglich der bestrittenen Sachverhaltselemente von folgendem Beweisergebnis aus:

### **E. 2**

Aussagen

2.1.1 L.\_\_\_\_ fuhr im Moment, als der Beschuldigte und C.\_\_\_\_ auf der Gäustrasse fuhren, von seinem Domizil herkommend auf der Industriestrasse Richtung Gäustrasse. L.\_\_\_\_ war Beifahrer, am Steuer sass seine Ehefrau.

In der Einvernahme vom 1. September 2013 (AS 206 ff.) führte er aus, dass vom Kreisel bei der Solothurnerstrasse her zwei PW gefahren seien, ein Audi und hinter diesem ein VW Golf. Die beiden PW seien sicher zu schnell gefahren. Sie (L.\_\_\_\_ und seine Ehefrau) seien auf die Gäustrasse eingebogen und mit ca. 50 km/h auf der Gäustrasse hinter den beiden PW gefahren. Der Abstand zum PW Golf habe in diesem Moment ca. 40 m betragen. Der PW Golf habe vor der SBB-Unterführung massiv beschleunigt und habe auf die Gegenfahrbahn gewechselt. In diesem Moment habe auch der voranfahrende PW Audi beschleunigt. Dieser habe den PW Golf nicht überholen lassen wollen. Bei Beginn der SBB-Unterführung seien die beiden PW nebeneinander gefahren. Als sie in der Mitte der SBB-Unterführung gewesen seien, hätten sie heftige Bremsgeräusche mit einer grossen Rauchentwicklung feststellen können. Nach der Unterführung, als sie auf der Gäustrasse bergan gefahren seien, hätten sie einen grauen PW Mazda gesehen, der mit dem Heck mit ca. 1 Meter auf der Gäustrasse quer zu ihrer Fahrtrichtung gestanden sei.

Der Lenker des Audi habe mit der linken Hand eine Red-Bull-Dose gehalten.

2.1.2 Anlässlich der Einvernahme durch den Staatsanwalt am 13. September 2013 (AS 304 ff.) führte L.\_\_\_\_ aus, dass die beiden Fahrzeuge vom Kreisel her «relativ schnell» gefahren seien. Der Lenker des PW Audi habe die Scheiben unten und eine Dose Red Bull in der Hand gehabt. Sie (d.h. er und seine Ehefrau) seien nach ihnen in die Gäustrasse eingebogen. Kurz vor der Unterführung habe der PW Golf zum Überholen angesetzt. Die beiden Fahrzeuge seien bereits vor der Unterführung nebeneinander gefahren (mit «Unterführung» bezeichnet der Zeuge die eigentliche Brückenüberführung, vgl. AS 308). Der Audi-Fahrer habe Gas gegeben, damit der PW Golf nicht überholen könne. Kurz danach habe es gepuffen und es habe eine Rauchwolke gehabt, so dass sie nichts mehr hätten sehen können.

Zu Beginn des Überholmanövers hätten sie sich ca. 30 - 40 Meter hinter dem zweiten PW befunden. Er könne nicht sagen, wo genau das Überholmanöver begonnen habe, aber die beiden PW seien kurz vor der eigentlichen Unterführung nebeneinander gefahren.

2.1.3 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte L.\_\_\_\_, dass die beiden Fahrzeuge schon vom Kreisel her übersetzte Geschwindigkeiten gehabt hätten. Dann habe der Golf schnell zum Überholen angesetzt. Er habe darauf geschlossen, dass der Audi auch Gas gegeben habe, weil der andere nicht habe vorbei fahren können. Sie seien wirklich eine Zeit lang nebeneinander gewesen. Sie seien aus seiner Sicht für ein normales Überholmanöver zu lange nebeneinander gewesen. Die Fahrzeuge seien bei der Unterführung nebeneinander gewesen. Sie seien nebeneinander die Unterführung hindurch, kurz nach der Einfahrt Industriestrasse habe der Golf zum Überholen angesetzt. Nachdem sie untendurch (durch die Unterführung) gefahren seien, habe er die Fahrzeuge nicht mehr gesehen, sie seien im Rauch verschwunden (O-G AS 106 ff.).

2.2.1 M.\_\_\_\_ bestätigte die Aussagen ihres Ehemannes in der polizeilichen Einvernahme vom 1. September 2013 (AS 214 ff.). Sie habe an der Einmündung Industriestrasse West/Gäustrasse den PW angehalten und habe die beiden PW, den Audi und den VW Golf, passieren lassen. Der Lenker des Audi (d.h. der Beschuldigte) habe in der linken Hand eine Dose Red Bull gehalten und daraus getrunken. Sie sei hinter den beiden PW in die Gäustrasse eingebogen. Sie sei mit ca. 50 km/h gefahren und habe zum VW Golf einen Abstand von ca. 30 Meter gehabt.

M.\_\_\_\_ schilderte in der Folge das Überholmanöver des PW VW Golf und den Standort des grauen PW Mazda gleich wie ihr Ehemann.

2.2.2 Anlässlich der Einvernahme durch den Staatsanwalt vom 13. September 2013 (AS 294 ff.) führte M.\_\_\_\_ aus, dass sie auf die Gäustrasse eingebogen und hinter den beiden PW gefahren sei. Sie habe plötzlich gesehen, wie der VW Golf neben dem PW Audi gefahren sei. Beide PW hätten stark beschleunigt und seien sehr schnell gefahren, sie hätten einander «gedrückt». Der Audi habe den Golf nicht mehr auf die rechte Spur fahren lassen. Als sie in die Unterführung hineingefahren sei, habe sie nur noch weissen Rauch gesehen.

Als sie die beiden PW zum ersten Mal erblickt habe, seien diese mit normalem Tempo gefahren, es sei ihr nichts Aussergewöhnliches aufgefallen. Bei Beginn des Überholmanövers hätten sich die beiden PW kurz vor der Unterführung befunden.

## **E. 2.1**

Der Beschuldigte sah den vor ihm fahrenden PW E.\_\_\_\_ erstmals auf der Höhe der Einmündung der Industriestrasse West (vgl. Foto AS 164).

### **E. 2.1.1**

L.\_\_\_\_ fuhr im Moment, als der Beschuldigte und C.\_\_\_\_ auf der Gäustrasse fuhren, von seinem Domizil herkommend auf der Industriestrasse Richtung Gäustrasse. L.\_\_\_\_ war Beifahrer, am Steuer sass seine Ehefrau. In der Einvernahme vom 1. September 2013 (AS 206 ff.) führte er aus, dass vom Kreisel bei der Solothurnerstrasse her zwei PW gefahren seien, ein Audi und hinter diesem ein VW Golf. Die beiden PW seien sicher zu schnell gefahren. Sie (L.\_\_\_\_ und seine Ehefrau) seien auf die Gäustrasse eingebogen und mit ca. 50 km/h auf der Gäustrasse hinter den beiden PW gefahren. Der Abstand zum PW Golf habe in diesem Moment ca. 40 m betragen. Der PW Golf habe vor der SBB-Unterführung massiv beschleunigt und habe auf die Gegenfahrbahn gewechselt. In diesem Moment habe auch der

voranfahrende PW Audi beschleunigt. Dieser habe den PW Golf nicht überholen lassen wollen. Bei Beginn der SBB-Unterführung seien die beiden PW nebeneinander gefahren. Als sie in der Mitte der SBB-Unterführung gewesen seien, hätten sie heftige Bremsgeräusche mit einer grossen Rauchentwicklung feststellen können. Nach der Unterführung, als sie auf der Gäustrasse bergan gefahren seien, hätten sie einen grauen PW Mazda gesehen, der mit dem Heck mit ca. 1 Meter auf der Gäustrasse quer zu ihrer Fahrtrichtung gestanden sei. Der Lenker des Audi habe mit der linken Hand eine Red-Bull-Dose gehalten.

### **E. 2.1.2**

Anlässlich der Einvernahme durch den Staatsanwalt am 13. September 2013 (AS 304 ff.) führte L.\_\_\_\_ aus, dass die beiden Fahrzeuge vom Kreisel her «relativ schnell» gefahren seien. Der Lenker des PW Audi habe die Scheiben unten und eine Dose Red Bull in der Hand gehabt. Sie (d.h. er und seine Ehefrau) seien nach ihnen in die Gäustrasse eingebogen. Kurz vor der Unterführung habe der PW Golf zum Überholen angesetzt. Die beiden Fahrzeuge seien bereits vor der Unterführung nebeneinander gefahren (mit «Unterführung» bezeichnet der Zeuge die eigentliche Brückenüberführung, vgl. AS 308). Der Audi-Fahrer habe Gas gegeben, damit der PW Golf nicht überholen könne. Kurz danach habe es gepufft und es habe eine Rauchwolke gehabt, so dass sie nichts mehr hätten sehen können. Zu Beginn des Überholmanövers hätten sie sich ca. 30 - 40 Meter hinter dem zweiten PW befunden. Er könne nicht sagen, wo genau das Überholmanöver begonnen habe, aber die beiden PW seien kurz vor der eigentlichen Unterführung nebeneinander gefahren.

### **E. 2.1.3**

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte L.\_\_\_\_, dass die beiden Fahrzeuge schon vom Kreisel her übersetzte Geschwindigkeiten gehabt hätten. Dann habe der Golf schnell zum Überholen angesetzt. Er habe darauf geschlossen, dass der Audi auch Gas gegeben habe, weil der andere nicht habe vorbei fahren können. Sie seien wirklich eine Zeit lang nebeneinander gewesen. Sie seien aus seiner Sicht für ein normales Überholmanöver zu lange nebeneinander gewesen. Die Fahrzeuge seien bei der Unterführung nebeneinander gewesen. Sie seien nebeneinander die Unterführung hindurch, kurz nach der Einfahrt Industriestrasse habe der Golf zum Überholen angesetzt. Nachdem sie untendurch (durch die Unterführung) gefahren seien, habe er die Fahrzeuge nicht mehr gesehen, sie seien im Rauch verschwunden (O-G AS 106 ff.).

### **E. 2.2**

Im Bereich dieser Einmündung, d.h. somit unmittelbar bevor die Strasse abschüssig zu verlaufen beginnt, betrug die Geschwindigkeit des Beschuldigten nicht mehr als die erlaubten 50 km/h.

#### **E. 2.2.1**

M.\_\_\_\_ bestätigte die Aussagen ihres Ehemannes in der polizeilichen Einvernahme vom 1. September 2013 (AS 214 ff.). Sie habe an der Einmündung Industriestrasse West/Gäustrasse den PW angehalten und habe die beiden PW, den Audi und den VW Golf, passieren lassen. Der Lenker des Audi (d.h. der Beschuldigte) habe in der linken Hand eine Dose Red Bull gehalten und daraus getrunken. Sie sei hinter den beiden PW in die Gäustrasse eingebogen. Sie sei mit ca. 50 km/h gefahren und habe zum VW Golf einen Abstand von ca. 30 Meter gehabt. M.\_\_\_\_ schilderte in der Folge das Überholmanöver des

PW VW Golf und den Standort des grauen PW Mazda gleich wie ihr Ehemann.

#### **E. 2.2.2**

Anlässlich der Einvernahme durch den Staatsanwalt vom 13. September 2013 (AS 294 ff.) führte M.\_\_\_\_ aus, dass sie auf die Gäustrasse eingebogen und hinter den beiden PW gefahren sei. Sie habe plötzlich gesehen, wie der VW Golf neben dem PW Audi gefahren sei. Beide PW hätten stark beschleunigt und seien sehr schnell gefahren, sie hätten einander «gedrückt». Der Audi habe den Golf nicht mehr auf die rechte Spur fahren lassen. Als sie in die Unterführung hineingefahren sei, habe sie nur noch weissen Rauch gesehen. Als sie die beiden PW zum ersten Mal erblickt habe, seien diese mit normalem Tempo gefahren, es sei ihr nichts Aussergewöhnliches aufgefallen. Bei Beginn des Überholmanövers hätten sich die beiden PW kurz vor der Unterführung befunden.

#### **E. 2.3**

G.\_\_\_\_ war Beifahrerin im PW Mazda, der von E.\_\_\_\_ gelenkt wurde, vor den beiden Personenwagen von C.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten auf der Gäustrasse fuhr und nach der SBB-Unterführung nach links in die Bodenmattstrasse einbiegen wollte.

G.\_\_\_\_ führte am 1. September 2013 bei der Polizei aus (AS 217 ff.), dass ihre Kollegin mit dem Abbiegen schon begonnen habe, sie den PW auf einmal aber nach rechts gelenkt habe und auf die Bushaltestelle ausgewichen sei. Es habe dann gestunken und es habe Rauch gehabt. Auf der Gegenfahrbahn links von ihnen sei ein Auto vorbeigedrífet, dieses sei wirklich schrág gewesen. Darauf habe sie einen dunklen Audi gesehen, wo dieser vorbeigefahren sei, könne sie nicht sagen. Wenn ihre Kollegin nicht ausgewichen wäre, wäre das erste Fahrzeug voll in ihre linke Seite geknallt.

#### **E. 2.4**

Die Lenkerin des Mazda, E.\_\_\_\_, sagte am 1. September 2013 bei der Polizei Folgendes aus (AS 224 ff.):

Sie habe nach der SBB-Unterführung nach links in die Bodenmatt abbiegen wollen und zu diesem Zweck den Blinker gestellt und das Tempo verlangsamt. Vor dem Abbiegen habe sie in den Rückspiegel geschaut und dabei ein dunkles Auto gesehen, das sich mit grosser Geschwindigkeit genähert habe. Es sei richtig von hinten auf sie zu geschlingert. Sie habe darauf ihren PW wieder beschleunigt und sei nach rechts auf die Bushaltestelle ausgewichen. Der PW sei quer an ihr vorbeigefahren, mit der Front gegen ihren PW. Wenn sie nicht ausgewichen wäre, wäre der PW in ihr Heck gefahren. Der PW sei, bevor er dann weggefahren sei, noch kurz vor ihr gestanden. Er habe nach dem Bremsmanöver kurz angehalten oder zumindest beinahe angehalten.

E.\_\_\_\_ führte im Weiteren aus, es sei ihr nicht bewusst, dass noch ein zweiter PW beteiligt gewesen sei.

#### **E. 2.5**

N.\_\_\_\_ war zur Zeit des Ereignisses als Fussgänger auf dem Trottoir mit seinem Hund Richtung Norden unterwegs. Er bewegte sich damit in Richtung der Fahrzeuge bzw. es fuhren ihm diese entgegen (AS 230).

In der polizeilichen Einvernahme vom 1. September 2013 führte er aus (AS 234 ff.), dass er den grauen Kombi gesehen habe, der nach links in die Bodenmatt habe abbiegen wollen. Der schwarze Golf sei neben dem Kombi mit rauchenden Reifen zum Stillstand gekommen,

dann aber sofort weitergefahren. Darauf sei noch ein zweiter PW an ihm vorbeigefahren. Ob der Golf vor oder neben dem Kombi gestanden sei, könne er nicht genau sagen. Der zweite PW ■ der Audi ■ sei normal an ihm vorbeigefahren.

2.6.1 J. \_\_\_ sass auf dem Beifahrersitz im PW von C. \_\_\_. Anlässlich der Einvernahme vom 1. September 2013 als Auskunftsperson (AS 280 ff.) führte er aus, dass sie vor der Bahnunterführung den PW des Beschuldigten überholt hätten. Vor dem Beschuldigten sei noch ein weiteres Fahrzeug gefahren. Er habe gesehen, dass dieses Fahrzeug den Blinker nach links gestellt habe.

2.6.2 J. \_\_\_ wurde am 1. September 2013 ein zweites Mal einvernommen, nun in der Verfahrensrolle als Beschuldiger (AS 286 ff.). Er führte aus, dass C. \_\_\_ beim tiefsten Punkt, eventuell kurz vorher, zum Überholen angesetzt habe. Wenn der PW vor ihnen abgelenkt wäre, wären sie frontal in dessen linke Seite geprallt. Der Beschuldigte sei bei der Abfahrt in die Eisenbahnunterführung normal mit 50 km/h gefahren.

Der Beschuldigte habe beim Überholmanöver zuerst auch Gas gegeben und dann, als er gemerkt habe, dass es für C. \_\_\_ eng werde, abgebremst und ihm Platz gemacht. Der Beschuldigte habe auch beschleunigt, aber nur kurz.

2.6.3 J. \_\_\_ bestätigte anlässlich der Einvernahme als Beschuldiger durch den Staatsanwalt vom 13. September 2013 in Anwesenheit des Verteidigers des Beschuldigten (AS 318 ff.), dass C. \_\_\_ vor der Brücke zu überholen begonnen habe. Als die beiden PW auf der gleichen Höhe gewesen seien, habe der Beschuldigte auch Gas gegeben, aber gleich wieder abgebremst, da er ein Fahrzeug vor sich gehabt habe. Vor der Unterführung seien sie ganz normal, nicht zu schnell, gefahren.

Er habe den Mazda erstmals gesehen, als sie zum Kreisel Solothurnstrasse/Gäustrasse hinausgefahren seien. Der Beschuldigte sei vor ihnen gefahren, der Mazda habe sich zu diesem Zeitpunkt «plus minus» auf der Höhe der Verzweigung Industriestrasse/Gäustrasse befunden.

2.6.4 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erinnerte sich J. \_\_\_ nicht mehr, ob der Beschuldigte während des Überholmanövers beschleunigt habe; er wisse nicht mehr, wie es zu seinen Aussagen gekommen sei (O-G AS 99). Der Anklage vertretende Staatsanwalt konfrontierte J. \_\_\_ mit seiner früheren Angabe (vgl. AS 290), wonach es nicht möglich gewesen sei, wieder einzubiegen, weil der Beschuldigte beim Überholmanöver zuerst auch Gas gegeben habe. Auf die Frage, ob das stimme: «Nein das stimmt so. Mh.» (O-G AS 100 Z. 68). Auf die hierauf gestellte Ergänzungsfrage des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, ob C. \_\_\_ nach dem Überholmanöver wieder auf die rechte Spur habe einbiegen können: Ja, dieser habe nach rechts wieder einbiegen können, habe dies aber nicht gemacht (O-G AS 100 Z. 73 f.).

2.7.1 C. \_\_\_ machte, soweit dies das Verhalten des Beschuldigten betrifft, folgende Aussagen:

Am 1. September 2013 führte er bei der Polizei aus (AS 252 ff.), dass sie nach Härkingen zu einem Kollegen (K. \_\_\_) hätten fahren wollen. Nach dem Kreisel in Hägendorf seien sie mit einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h gefahren, der Beschuldigte als Lenker des Audi vor ihm. Als er zum Überholen angesetzt habe, sei der Beschuldigte normal mit 50 km/h weitergefahren. Bevor er zum Überholen angesetzt habe, habe er nur den Bereich bis kurz nach Ausgang der SBB-Unterführung überblicken können; bis zur Kuppe weiter oben habe

er nicht gesehen. Es treffe nicht zu, dass er sich mit dem Beschuldigten ein kurzes Rennen geliefert habe.

2.7.2 Anlässlich der Einvernahme durch den Staatsanwalt am 11. November 2014 (AS 329 ff.) führte C.\_\_\_\_ aus, dass er vor Beginn des Überholmanövers den PW Mazda vor ihnen gesehen habe, dieser sei weit weg gewesen. Er habe den Beschuldigten vor der Unterführung überholt. Der Beschuldigte habe sich normal verhalten, er habe nicht gesehen, dass dieser seinen PW beschleunigt hätte.

2.7.3 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte C.\_\_\_\_ aus, dass er nach dem Überholmanöver wieder auf die rechts Seite eingespurt sei. Er habe das Überholmanöver abgeschlossen (O-G AS 119).

2.8.1 Der Beschuldigte führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 1. September 2013 (AS 267 ff.) aus, dass ihn sein Kollege kurz vor dem Brückenübergang überholt habe. Er habe gesehen, dass weiter vorne ein anderes Auto nach links abbiegen wollen. Er sei deshalb ab dem Gas gegangen, damit sein Kollege wieder auf die Normalspur habe einbiegen können. Er sei ab dem Kreisel in Hägendorf zwischen 50-55 km/h gefahren. C.\_\_\_\_ habe beim Fussgängerstreifen mit dem Überholmanöver begonnen. Er sei ab dem Gas gegangen, als er ihn auf der linken Seite gesehen habe. Er habe nicht beschleunigt.

2.8.2 Anlässlich der Einvernahme vom 11. November 2014 durch den Staatsanwalt (AS 340 ff.) führte der Beschuldigte aus, dass er im Bereich der Kreuzung Industriestrasse/Gäustrasse eine Dose Red Bull in der Hand gehalten und daraus getrunken habe. Der Beschuldigte bestritt, während des Überholmanövers von C.\_\_\_\_ seinen PW beschleunigt zu haben. Er habe den PW von C.\_\_\_\_ fast bei der Gleisunterführung neben sich gesehen.

Den anderen PW (Mazda) habe er erstmals im Bereich der Kreuzung (gemeint ist die Einmündung Industriestrasse West) gesehen. Der PW Mazda sei in diesem Moment bei der Gleisunterführung oder noch weiter weg gewesen.

## **E. 2.6**

Der Beschuldigte beschleunigte seinen PW während des Überholmanövers durch den PW C.\_\_\_\_ ebenfalls auf minimal 70 km/h. Der Beschuldigte brach aber die Beschleunigung nach kurzer Zeit wieder ab und fuhr nach der Unterführung im Bereich der Steigung der Gäustrasse (vor der Abzweigung Bodenmatt) wiederum mit einer Geschwindigkeit von rund 50 km/h.

### **E. 2.6.1**

J.\_\_\_\_ sass auf dem Beifahrersitz im PW von C.\_\_\_\_. Anlässlich der Einvernahme vom 1. September 2013 als Auskunftsperson (AS 280 ff.) führte er aus, dass sie vor der Bahnunterführung den PW des Beschuldigten überholt hätten. Vor dem Beschuldigten sei noch ein weiteres Fahrzeug gefahren. Er habe gesehen, dass dieses Fahrzeug den Blinker nach links gestellt habe.

### **E. 2.6.2**

J.\_\_\_\_ wurde am 1. September 2013 ein zweites Mal einvernommen, nun in der Verfahrensrolle als Beschuldigter (AS 286 ff.). Er führte aus, dass C.\_\_\_\_ beim tiefsten Punkt, eventuell kurz vorher, zum Überholen angesetzt habe. Wenn der PW vor ihnen abgebogen wäre, wären sie frontal in dessen linke Seite geprallt. Der Beschuldigte sei bei

der Abfahrt in die Eisenbahnunterführung normal mit 50 km/h gefahren. Der Beschuldigte habe beim Überholmanöver zuerst auch Gas gegeben und dann, als er gemerkt habe, dass es für C.\_\_\_\_ eng werde, abgebremst und ihm Platz gemacht. Der Beschuldigte habe auch beschleunigt, aber nur kurz.

### **E. 2.6.3**

J.\_\_\_\_ bestätigte anlässlich der Einvernahme als Beschuldigter durch den Staatsanwalt vom 13. September 2013 in Anwesenheit des Verteidigers des Beschuldigten (AS 318 ff.), dass C.\_\_\_\_ vor der Brücke zu überholen begonnen habe. Als die beiden PW auf der gleichen Höhe gewesen seien, habe der Beschuldigte auch Gas gegeben, aber gleich wieder abgebremst, da er ein Fahrzeug vor sich gehabt habe. Vor der Unterführung seien sie ganz normal, nicht zu schnell, gefahren. Er habe den Mazda erstmals gesehen, als sie zum Kreisel Solothurnstrasse/Gäustrasse hinausgefahren seien. Der Beschuldigte sei vor ihnen gefahren, der Mazda habe sich zu diesem Zeitpunkt «plus minus» auf der Höhe der Verzweigung Industriestrasse/Gäustrasse befunden.

### **E. 2.6.4**

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erinnerte sich J.\_\_\_\_ nicht mehr, ob der Beschuldigte während des Überholmanövers beschleunigt habe; er wisse nicht mehr, wie es zu seinen Aussagen gekommen sei (O-G AS 99). Der Anklage vertretende Staatsanwalt konfrontierte J.\_\_\_\_ mit seiner früheren Angabe (vgl. AS 290), wonach es nicht möglich gewesen sei, wieder einzubiegen, weil der Beschuldigte beim Überholmanöver zuerst auch Gas gegeben habe. Auf die Frage, ob das stimme: «Nein das stimmt so. Mh ....» (O-G AS 100 Z. 68). Auf die hierauf gestellte Ergänzungsfrage des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, ob C.\_\_\_\_ nach dem Überholmanöver wieder auf die rechte Spur habe einbiegen können: Ja, dieser habe nach rechts wieder einbiegen können, habe dies aber nicht gemacht (O-G AS 100 Z. 73 f.).

### **E. 2.7**

Der PW E.\_\_\_\_ bog nicht nach links in die Bodenmatt ein, sondern wich nach rechts in den Bereich der Bushaltestelle aus. Der Beschuldigte passierte den PW E.\_\_\_\_ links auf der Normalspur.

#### **E. 2.7.1**

C.\_\_\_\_ machte, soweit dies das Verhalten des Beschuldigten betrifft, folgende Aussagen: Am 1. September 2013 führte er bei der Polizei aus (AS 252 ff.), dass sie nach Härkingen zu einem Kollegen (K.\_\_\_\_) hätten fahren wollen. Nach dem Kreisel in Hägendorf seien sie mit einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h gefahren, der Beschuldigte als Lenker des Audi vor ihm. Als er zum Überholen angesetzt habe, sei der Beschuldigte normal mit 50 km/h weitergefahren. Bevor er zum Überholen angesetzt habe, habe er nur den Bereich bis kurz nach Ausgang der SBB-Unterführung überblicken können; bis zur Kuppe weiter oben habe er nicht gesehen. Es treffe nicht zu, dass er sich mit dem Beschuldigten ein kurzes Rennen geliefert habe.

#### **E. 2.7.2**

Anlässlich der Einvernahme durch den Staatsanwalt am 11. November 2014 (AS 329 ff.) führte C.\_\_\_\_ aus, dass er vor Beginn des Überholmanövers den PW Mazda vor ihnen gesehen habe, dieser sei weit weg gewesen. Er habe den Beschuldigten vor der Unterführung überholt. Der Beschuldigte habe sich normal verhalten, er habe nicht

gesehen, dass dieser seinen PW beschleunigt hätte.

### **E. 2.7.3**

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte C.\_\_\_\_ aus, dass er nach dem Überholmanöver wieder auf die rechts Seite eingespurt sei. Er habe das Überholmanöver abgeschlossen (O-G AS 119).

### **E. 2.8**

C.\_\_\_\_ verursachte auf der Gegenfahrbahn eine Bremsspur von 30,8 m. Der PW kam ca. 5 - 6 Meter nach der Position des PW E.\_\_\_\_ vor dem beabsichtigten Abbiegemanöver zum Stillstand. 3. Gestützt auf dieses Beweisergebnis zog die Vorinstanz bezüglich des Beschuldigten folgende rechtliche Schlussfolgerungen:

#### **E. 2.8.1**

Der Beschuldigte führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 1. September 2013 (AS 267 ff.) aus, dass ihn sein Kollege kurz vor dem Brückenübergang überholt habe. Er habe gesehen, dass weiter vorne ein anderes Auto nach links abbiegen wollen. Er sei deshalb ab dem Gas gegangen, damit sein Kollege wieder auf die Normalspur habe einbiegen können. Er sei ab dem Kreisel in Hägendorf zwischen 50-55 km/h gefahren. C.\_\_\_\_ habe beim Fussgängerstreifen mit dem Überholmanöver begonnen. Er sei ab dem Gas gegangen, als er ihn auf der linken Seite gesehen habe. Er habe nicht beschleunigt.

#### **E. 2.8.2**

Anlässlich der Einvernahme vom 11. November 2014 durch den Staatsanwalt (AS 340 ff.) führte der Beschuldigte aus, dass er im Bereich der Kreuzung Industriestrasse/Gäustrasse eine Dose Red Bull in der Hand gehalten und daraus getrunken habe. Der Beschuldigte bestritt, während des Überholmanövers von C.\_\_\_\_ seinen PW beschleunigt zu haben. Er habe den PW von C.\_\_\_\_ fast bei der Gleisunterführung neben sich gesehen. Den anderen PW (Mazda) habe er erstmals im Bereich der Kreuzung (gemeint ist die Einmündung Industriestrasse West) gesehen. Der PW Mazda sei in diesem Moment bei der Gleisunterführung oder noch weiter weg gewesen. 3. Objektive Beweismittel

### **E. 3**

Objektive Beweismittel

#### **E. 3.1**

Die Polizei erstellte von dem vom Beschuldigten und C.\_\_\_\_ befahrenen Abschnitt auf der Gäustrasse ab Kreisel Solothurnstrasse/Gäustrasse bis zur Einmündung Bodenmatt eine Fotodokumentation. Dabei wurde die Kamera jeweils auf der Augenhöhe des PW-Lenkers positioniert, womit die Sichtverhältnisse auf den Fotos wiedergegeben sind (AS 161 ff.).

#### **E. 3.2**

Die Distanzen nehmen sich wie folgt aus (vgl. Ortsplan im Massstab 1:2838, AS 311):

- Distanz Einmündung Industriestrasse West ■ Mitte Unterführung (Lichtsacht): 176 Meter;
- Distanz Mitte Unterführung (Lichtsacht) ■ Einmündung Bodenmattstrasse: 117 Meter.

#### **E. 3.3**

Auf der Gäustrasse wurde eine Bremsspur festgestellt, die folgende Merkmale aufweist (AS 120 ff.; Plan AS 121 f.):

Die Bremsspur stammt von der rechten Wagenseite des PW VW Golf (C.\_\_\_\_; AS 141). Bilder der Bremsspur und deren Verlaufs finden sich auf AS 172 -175 und 177).

#### **E. 3.4**

Die forensisch-toxikologische Untersuchung führte beim Beschuldigten zu ausschliesslich negativen Resultaten (AS 200).

#### **E. 3.5**

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft erstellte die P.\_\_\_\_-gruppe ein Gutachten, welches zu der vom PW-Lenker des PW Golf gefahrenen Geschwindigkeit während des Überholmanövers Stellung nehmen sollte. Das Gutachten wurde am 1. März 2016 vorgelegt (AS 369 ff.).

Die Gutachter kamen zum Schluss, dass der PW Golf über die festgestellte Bremsspurlänge von 30,8 Metern einen Geschwindigkeitsabbau bis zum Stillstand von rund 81 bis 87 km/h erreicht habe. Da der PW Golf am Bremsspurende nicht stillgestanden sei, sei die Ausgangsgeschwindigkeit beim Bremsbeginn höher als 81 bis 87 km/h gewesen. Der PW Golf hätte im dritten Gang, der zu diesem Zeitpunkt geschaltet gewesen sei, vor dem Bremsbeginn eine Geschwindigkeit von maximal 101 - 105 km/h erreichen können. Da sich der Golf nicht hinter dem Mazda auf die Normalspur eingereiht habe ■ so die Gutachter (AS 379, unten) ■ sei eine Beschleunigung des Audi zumindest zu Beginn des Überholmanövers des Golf gemäss den Aussagen des Zeugen L.\_\_\_\_ und damit verbunden eine Verringerung des Restabstandes für das Einspurmanöver des Golf zum Mazda eher wahrscheinlich (AS 379). Die Frage, ob die Angabe des Lenkers des PW Audi, wonach der Lenker des PW Golf das Überholmanöver nach der Unterführung bereits abgeschlossen habe und vor ihm auf der rechten Spur gefahren sei (vgl. Einvernahme vom 11.11.2014, Z. 134 ff.), aufgrund des Spurenbildes, der errechneten Geschwindigkeit und der örtlichen Situation zutreffen könne, beantworteten die Gutachter folgendermassen: Wäre der Audi während des Überholmanövers des Golf mit konstant 50 bis 55 km/h gefahren, hätte der Golf den Audi am Ende der Unterführung mit gut einer Fahrzeuglänge überholt gehabt und hätte wieder auf die Normalspur wechseln können (AS 381, Antwort auf Frage Nr. 4).

#### **E. 4**

Beweisergebnis

##### **E. 4.1**

Der Beschuldigte fuhr als Lenker eines Audi A4 in Hägendorf aus dem Kreis Solothurnstrasse/Gäustrasse in die Gäustrasse. Hinter ihm fuhr als Lenker des PW VW Golf C.\_\_\_\_ in Begleitung seines Kollegen J.\_\_\_\_. Die drei Männer beabsichtigten, ihren Kollegen K.\_\_\_\_ in Härkingen zu besuchen.

##### **E. 4.2**

Auf der Gäustrasse fuhren die beiden PW südwärts gegen die SBB-Unterführung. Die Gäustrasse wird, bevor sie gegen die Unterführung abwärts verläuft, von der Industriestrasse West gekreuzt. Als die beiden PW auf die Unterführung zufuhren, fuhr aus Richtung Osten der von M.\_\_\_\_ gelenkte PW auf der Industriestrasse auf die Gäustrasse zu, um ebenfalls Richtung Süden und SBB-Unterführung nach links abzubiegen. Auf dem Beifahrersitz sass deren Ehemann L.\_\_\_\_.

L.\_\_\_\_ führte aus, dass die Personenwagen des Beschuldigten und von C.\_\_\_\_ im Moment der Kreuzung der Industriestrasse West «sicher zu schnell» bzw. «relativ schnell» gefahren seien. Demgegenüber machte M.\_\_\_\_ in der ersten Einvernahme keine Aussagen zum Tempo der vorbeifahrenden Personenwagen, führte aber aus, dass der Beschuldigte eine Dose Red Bull in der linken Hand gehalten habe. In der Einvernahme durch den Staatsanwalt am 13. September 2013 führte sie dann aus, die beiden PW seien normal gefahren, als sie diese zum ersten Mal erblickt habe. Auch J.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ führten aus, dass sie vor dem Abgang in die Unterführung mit normalem Tempo gefahren seien.

Es ist somit als Beweisergebnis festzuhalten, dass die beiden PW auf der Gäustrasse bis zum Beginn des Überholmanövers durch C.\_\_\_\_ mit normalem Tempo, d.h. nicht mit mehr als 50 km/h, fuhren. Einzig L.\_\_\_\_, der das Geschehen von hinten beobachtete, hatte den Eindruck, dass die beiden PW in dieser Phase zu schnell fuhren. Seine Ehefrau bestätigte diese Aussage nicht; ihre Beobachtung, dass der Beschuldigte im Moment des Vorbeifahrens eine Dose Red Bull in der Hand hielt, spricht eher gegen eine rasante Vorbeifahrt der beiden PW; in diesem Fall wäre es ihr kaum möglich gewesen, diese Beobachtung zu machen.

#### **E. 4.3**

Die Beobachtung von M.\_\_\_\_ traf zu: Sowohl L.\_\_\_\_ als auch der Beschuldigte selbst bestätigten, dass dieser eine Dose Red Bull in der Hand hatte und während des Fahrens aus dieser Dose trank.

#### **E. 4.4**

Vor den beiden Personenwagen des Beschuldigten und von C.\_\_\_\_ war auch der PW mit E.\_\_\_\_ (Lenkerin), G.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_, dem Sohn von E.\_\_\_\_, in gleicher Richtung unterwegs. J.\_\_\_\_ sagte aus, dass er den PW von E.\_\_\_\_ erstmals gesehen habe, als sie aus dem Kreisel Solothurnstrasse/Gäustrasse hinausgefahren seien. C.\_\_\_\_ sah den Mazda von E.\_\_\_\_ vor Beginn des Überholmanövers, dieser sei weit weg gewesen, während der Beschuldigte aussagte, er habe den anderen PW erstmals im Bereich der Kreuzung gesehen.

Es ist damit erstellt, dass der Beschuldigte deutlich vor Beginn des Überholmanövers durch C.\_\_\_\_, nämlich im Bereich der Kreuzung der Gäustrasse mit der Industriestrasse West, den ebenfalls auf der Gäustrasse in gleicher Richtung vor ihm fahrenden PW von E.\_\_\_\_ realisierte. Der PW E.\_\_\_\_ befand sich in diesem Moment deutlich vor dem PW des Beschuldigten im Bereich der Unterführung bzw. bereits nach dieser Unterführung.

#### **E. 4.5**

Das Überholmanöver startete C.\_\_\_\_ gemäss sämtlichen Aussagen im Bereich zwischen Einmündung der Industriestrasse West in die Gäustrasse und der SBB-Unterführung. L.\_\_\_\_ führte aus, dass die beiden PW «bei Beginn» der SBB-Unterführung bzw. bereits vor der Unterführung nebeneinander gefahren seien. Auch der Beschuldigte sagte aus, dass er den PW von C.\_\_\_\_ «fast» bei der Gleisunterführung neben sich gesehen habe.

Ab der Einmündung der Industriestrasse West in die Gäustrasse bis zur SBB-Unterführung beträgt die Distanz 176 Meter. Aufgrund der Aussagen von L.\_\_\_\_, wonach seine Ehefrau auf die Gäustrasse eingebogen sei und sie in der Folge mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h und einem Abstand von ca. 40 Metern dem PW Golf gefolgt seien, ist davon auszugehen, dass der PW Golf das Überholmanöver nicht unmittelbar nach der Einmündung der Industriestrasse West begann, sondern noch einige Sekunden hinter dem

PW des Beschuldigten auf der Normalspur fuhr. C.\_\_\_\_ beschleunigte dann aber den PW Golf massiv und begann mit dem Überholmanöver; kurz vor der SBB-Unterführung bzw. bei Beginn der Unterführung fuhren die beiden PW für kurze Zeit nebeneinander.

#### **E. 4.6**

Es ist gestützt auf die Aussagen von L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_, die hinter den beiden Personenwagen fuhren, und die Aussagen von J.\_\_\_\_, der auf dem Beifahrersitz des überholenden Personenwagens sass, erstellt, dass der Beschuldigte während des Überholmanövers das Tempo seinerseits beschleunigte und damit den Überholweg des PW von C.\_\_\_\_ verlängerte. L.\_\_\_\_ schilderte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung seine Beobachtung eindrücklich: Er führte aus, dass man normalerweise schnell an einem Fahrzeug, das man überhole, vorbeikomme. Die beiden Fahrzeuge seien aber «eine Zeit lang» nebeneinander gefahren, sie seien aus seiner Sicht «zu lange nebeneinander gefahren für ein normales Überholmanöver».

J.\_\_\_\_ sagte aus, dass der Beschuldigte nur kurz beschleunigt habe. Davon ist zu Gunsten des Beschuldigten auszugehen. Ein kurzes Beschleunigen hat auch der Verteidiger des Beschuldigten in seinem Parteivortrag nicht bestritten.

#### **E. 4.7**

Gemäss den Aussagen des Beschuldigten bog C.\_\_\_\_ nach dem Überholmanöver wieder auf die Normalspur ein, bevor er erneut auf die Überholspur wechselte, um dem PW Mazda, der vor ihm nach links abbiegen wollte, zu überholen. Davon ist zu Gunsten des Beschuldigten auszugehen, zumal auch C.\_\_\_\_ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ausführte, dass er das Überholmanöver abgeschlossen habe und wieder auf die Normalspur eingebogen sei (O-G AS 118). Auch das Gutachten schliesst diese Sachverhaltsversion nicht aus (vgl. hierzu AS 381, Antwort auf Frage 4, wiedergegeben unter vorstehender Ziffer IV.3.5).

#### **E. 4.8**

Zu der während des Überholmanövers vom Beschuldigten gefahrenen Geschwindigkeit ist Folgendes festzuhalten:

Es steht auf Grund der vorliegenden Aussagen fest, dass der Beschuldigte seinen PW zwar nur kurz beschleunigte, aber doch in einem Ausmass und von einer Dauer, dass bei L.\_\_\_\_ der Eindruck entstand, dass der Beschuldigte den PW Golf nicht habe überholen lassen wollen; das Überholmanöver habe «zu lange» gedauert. Da der Beschuldigte im Bereich der Industriestrasse West mit 50 km/h fuhr und vor der Unterführung seinen PW beschleunigte, ist erstellt, dass er während des Überholmanövers für eine kurze Zeit, als die beiden PW nebeneinanderfuhren, sicher mit mehr als 50 km/h unterwegs war. Da die beiden PW während kurzer Zeit nebeneinander fuhren und der Beschuldigte den PW Golf nicht überholen lassen wollte, muss seine Geschwindigkeit in dieser Zeitspanne im Bereich der Geschwindigkeit des PW Golf gelegen haben.

Die Gutachter kamen zum Schluss, dass der PW Golf über die festgestellte Bremspurlänge von 30,8 Metern einen Geschwindigkeitsabbau von mindestens 81 bis 87 km/h erreicht habe. Da der PW Golf am Bremspurende nicht stillgestanden sei, sei die Ausgangsgeschwindigkeit beim Bremsbeginn höher als 81 bis 87 km/h gewesen. Der PW Golf hätte im dritten Gang, der zu diesem Zeitpunkt geschaltet gewesen sei, vor dem Bremsbeginn eine Geschwindigkeit von maximal 101 - 105 km/h erreichen können.

Die von den Gutachtern festgestellte Geschwindigkeit des PW Golf bezieht sich auf den Zeitpunkt des Bremsbeginns. Ob die Geschwindigkeit des überholenden Fahrzeuges aber bereits während des Überholmanövers mindestens 81 - 87 km/h betrug, ist nicht erstellt. Ebenso möglich ist, dass die beiden PW mit einer geringeren Geschwindigkeit nebeneinander fahren und der PW Golf während und nach dem Überholmanöver weiter auf mindestens 81 km/h beschleunigte, um am PW des Beschuldigten vorbeizukommen. Die (Minimal)-Geschwindigkeit des PW Golf von 81 - 87 km/h ist erst für den Moment des Beginns des Bremsmanövers dokumentiert. Eine Festlegung der Geschwindigkeit des PW des Beschuldigten nach der Beschleunigung ist deshalb nicht möglich. Der Beschuldigte fuhr im Moment des Überholmanövers aber mit Sicherheit für eine kurze Dauer von wenigen Sekunden mit einer Geschwindigkeit von deutlich mehr als 50 km/h und verlängerte mit diesem Verhalten den Überholweg des PW VW Golf.

#### **E. 4.9**

C.\_\_\_\_ wechselte, als er vor sich den PW Mazda von E.\_\_\_\_ realisierte, der nach links abbiegen wollte, erneut auf die Überholspur, um den PW zu überholen. Er leitete auf der Überholspur eine Vollbremsung ein; E.\_\_\_\_ wich nach rechts aus, der PW von C.\_\_\_\_ driftete am Mazda vorbei. Wenn E.\_\_\_\_ das beabsichtigte Überholmanöver nicht realisiert hätte und nicht instinktiv nach rechts ausgewichen wäre, hätte eine Kollision der beiden Fahrzeuge nicht vermieden werden können. Der PW von C.\_\_\_\_ wäre frontal in die linke Seite des PW E.\_\_\_\_ gefahren.

#### **V. Rechtliche Subsumtion**

#### **E. 5**

Am 14. Oktober 2013 hiess das Haftgericht ein Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten gut, ordnete aber gleichzeitig Ersatzmassnahmen an (Bewährungshilfe, Absolvierung Anti-Raser-Programm; AS 1090 ff.).

#### **E. 6**

Die Anklageschrift datiert vom 29. September 2016 (O-G AS 9 ff.).

#### **E. 7**

Das beschlagnahmte Fahrzeug VW Golf, Kontrollschild SO [...], Fahrgestell-Nr. [...], ist dem Beschuldigten C.\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils herauszugeben.

#### **E. 8**

Das beschlagnahmte Fahrzeug Audi A4, Kontrollschild SO [...], Fahrgestell-Nr. [...], ist dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils herauszugeben.

#### **E. 9**

Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten C.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Thomas A. Müller, wird auf CHF 11'399.20 (inkl. 8 bzw. 7.7 % MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2'998.30 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

#### **E. 10**

Die Kostennote für den vormaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_, [...], wird auf CHF 12'758.20 (exkl. MwSt [unter Vorbehalt der nachträglichen Geltendmachung] / inkl. Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

#### **E. 11**

Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Roland Winiger, wird auf CHF 5'122.00 (inkl. 8 bzw. 7.7 % MwSt und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

#### **E. 12**

In Rechtskraft erwachsen und damit nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens sind somit folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils: - Sämtliche Ziffern, welche den Beschuldigten C.\_\_\_\_ betreffen (Ziff. 1, 3, 5, 6, 8, 11 lit. a); - Ziff. 10: Entschädigung des amtlichen Verteidigers, soweit die Höhe betreffend. Von Amtes wegen ist zudem Ziff. 9 Abs. 2 des erstinstanzlichen Urteils zu überprüfen. Es betrifft dies die Entschädigung des ersten amtlichen Verteidigers des Beschuldigten. Auch diesbezüglich liegt Rechtskraft vor, soweit es die Höhe der Entschädigung betrifft. Zu überprüfen ist aber auch bezüglich der Entschädigung des ersten amtlichen Verteidigers der Rückforderungsanspruch des Staates.

#### **E. 13**

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht fand am 6. Mai 2019 statt. Zu Beginn der Verhandlung wurde den Parteien eröffnet, dass sich das Berufungsinstanz eine abweichende rechtliche Würdigung (Art. 90 Abs. 2 SVG anstelle von Art. 90 Abs. 3 SVG) vorbehalte (vgl. auch vorstehendes Verfahrensprotokoll). II. Anklageschrift vom 29. September 2016 Die Anklageschrift lautet in Bezug auf den Beschuldigten wie folgt: « 1. C.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_: Qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 3 SVG) begangen am 31.08.2013 um ca. 18:00 Uhr auf der Gäustrasse in Hägendorf, zum Nachteil von E.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ sowie G.\_\_\_\_. C.\_\_\_\_ fuhr als Lenker des Personenwagens VW Golf (Kontrollschild SO [...]; Halter H.\_\_\_\_) hinter dem von A.\_\_\_\_ gelenkten Audi A4 (Kontrollschild SO [...]; Halter I.\_\_\_\_) von Rickenbach herkommend auf der Solothurnerstrasse in Hägendorf. Die beiden Beschuldigten fuhren in dieser Reihenfolge durch den Kreisel Solothurnerstrasse/ Gäustrasse und bogen in die Gäustrasse ab. Im Bereich der Kreuzung Gäustrasse-Industriestrasse West fuhren sie mit geringem Abstand (ca. 5 m) und überhöhter Geschwindigkeit in südlicher Richtung gegen die SBB-Unterführung, wobei A.\_\_\_\_ gleichzeitig aus einer Red-Bull-Dose trank. Im Bereich zwischen der erwähnten Kreuzung und der Unterführung (d.h. bereits im Rampenbereich) beschleunigten beide Beschuldigte ihre Fahrzeuge stark, d.h. mit Vollgas. C.\_\_\_\_ wechselte dabei auf die linke Fahrbahnhälfte und versuchte, das Fahrzeug von A.\_\_\_\_ zu überholen, wobei er im 3. Gang Vollgas gab («was der Motor hergab»). A.\_\_\_\_ gab seinerseits ebenfalls Vollgas und versuchte, das Überholmanöver von C.\_\_\_\_ zu verhindern. Deshalb fuhren im Bereich der Rampe beide Fahrzeuge über eine längere Strecke nebeneinander – der Golf auf der linken, der Audi auf der rechten Fahrspur – und so durch die SBB-Unterführung. Gleichzeitig befand sich vor ihnen das Fahrzeug Mazda 6 (Kontrollschild SO [...]) vor der Abzweigung Bodenmatt, welches die Beschuldigten bereits vor Einfahrt in die Unterführung gesehen hatten. Die

Lenkerin E.\_\_\_\_ beabsichtigte, nach links in die Bodenmatt abzubiegen und setzte zu diesem Zweck den linken Blinker, reduzierte die Geschwindigkeit und leitete das Abbiegemanöver bereits ein. Im Fahrzeug befanden sich G.\_\_\_\_ und das Kind von E.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_, geb. 2012, als Passagiere. Praktisch zeitgleich erkannte der Beschuldigte C.\_\_\_\_ das Hindernis vor ihm – d.h. das Fahrzeug Mazda von E.\_\_\_\_ – und machte eine Vollbremsung und zeichnete eine Bremsspur von 30,8 m, welche bis 5 cm an die Leitlinie kam. In der Folge gelang es ihm knapp, links am Fahrzeug Mazda vorbeizudriften, wobei es einzig deshalb nicht zur Kollision kam, weil E.\_\_\_\_ im letzten Moment das auf der linken Fahrbahnhälfte driftende Fahrzeug des C.\_\_\_\_ erkannt hatte und instinktiv nach rechts auf die Bushaltestelle auswich. A.\_\_\_\_ konnte in der Folge links am Fahrzeug von E.\_\_\_\_, welches in der Bushaltestelle stand, vorbeifahren. [...] Konkreter Tatvorwurf A.\_\_\_\_ Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ werden im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Sachverhalt konkret insbesondere folgende Verkehrsregelverletzungen vorgeworfen: Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die herrschenden Strassenverhältnisse (Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 4 Abs. 1 VRV) im Bereich Kreuzung Gäustrasse-Industriestrasse West; Vornahme einer Verrichtung, welche das sichere Lenken des Fahrzeugs erschwert bei hoher Geschwindigkeit (Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV); Überschreitung der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um ca. 30 km/h (Art. 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV) im Bereich der Unterführung; Vorsätzliches Nichtfreigeben der Strasse für das überholende Fahrzeug bzw. Verhindern des Wiedereinbiegens des überholenden Fahrzeugs (Art. 35 Abs. 7 SVG). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ lieferte sich mit dem Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_ ein eigentliches Rennen im Sinne eines Kräftemessens, wobei letztlich jeder der beiden am Schluss vor dem anderen und keinesfalls Zweiter sein wollte – C.\_\_\_\_ durch Überholen; A.\_\_\_\_ durch massives Beschleunigen und Verhindern des Überholens des C.\_\_\_\_. A.\_\_\_\_ verletzte mit seinem Verhalten (besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit; Behindern des überholenden Fahrzeugs in schlecht einsehbarem Bereich mit möglichem Gegenverkehr; Rennen) vorsätzlich elementare Verkehrsregeln und schuf das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern und ging das Risiko auch ein. Dadurch, dass er das Wiedereinbiegen des überholenden Fahrzeugs von C.\_\_\_\_ verhinderte, verursachte er vorsätzlich eine gefährliche Situation, insbesondere auch für allfälligen Gegenverkehr. Er gefährdete die Insassen des Personenwagens Mazda konkret an Leib und Leben, zumal eine heftige Kollision mit zu erwartendem Personenschaden nur durch Glück und aufgrund der raschen Reaktion der Lenkerin E.\_\_\_\_ vermieden werden konnte. Besonders gefährlich erscheint sein Verhalten insbesondere auch deshalb, weil er bei seinem riskanten Fahrverhalten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten den vor ihm liegenden Strassenbereich phasenweise gar nicht einsehen konnte. C.\_\_\_\_ und dessen Mitfahrer J.\_\_\_\_ waren objektiv ebenfalls gefährdet; haben jedoch aufgrund der Mitwirkung bzw. der stillschweigenden Einwilligung keine Parteistellung.» III. Urteil der Vorinstanz 1. Die Vorinstanz ging von folgendem unbestrittenem Sachverhalt aus:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.